

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eisenberg (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 428,433) i. V. m. §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetze vom 10.10.2019 (GVBl. S. 390) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet Eisenberg/Thüringen unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Hundehaltung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund einer oder mehreren Personen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist. Die Zuordnung gilt bei einem Haushalt stets als gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund i. S. dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem ersten Hund im selben Haushalt gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens, durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes nach § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Hinsichtlich der Einordnung in die Rubrik gefährliche Hunde wird auf § 3 Abs. 2 ThürTierGefG sowie auf die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 2 Steuerpflichtiger / Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat sowie einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Eisenberg gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind diese Gesamtschuldner.

- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden in der Stadt Eisenberg/Thüringen beträgt pro Kalenderjahr für jeden Hund:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d) für gefährliche Hunde | 300,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. b und c erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. c erhoben.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- (1) ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in diesem Fall Personen, die schwerbehindert i. S. des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Befreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- (2) Sanitäts- und Rettungshunde des DRK, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des technischen Hilfswerkes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- (3) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen, Tierheimen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
- (4) Herdengebrauchshunde, als steuerbefreit gilt hierbei ein Hund pro hundert Tiere. Werden darüber hinaus weitere Hunde gehalten, sind diese gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b bzw. c steuerpflichtig.
- (5) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung des Dienstes erforderlich sind und die Diensthundebildung für den privaten Sicherheitsdienst erfolgreich bestanden haben.
- (6) Nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen wurden. Für diese Hunde wird nach der Aufnahme in den Haushalt und einer Haltungsdauer von mindestens einem Jahr auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Hundehalter.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der im § 3 dieser Satzung genannten Steuersätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- (1) zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- (2) Hunde von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die ausschließlich zur Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung trägt der Hundehalter.

Ein Ermäßigungsgrund kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für gewährte Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadt Eisenberg schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Bei der Abmeldung hat der Steuerpflichtige Angaben über den Verbleib des Hundes zu machen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Jahres bereits in einer anderen Gemeinde der BRD besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrag zum 15.08. bzw. bei einem Betrag über 120,00 € in zwei Raten, jeweils zum 15.02. und 15.08. fällig.
- (2) Bei Anmeldungen nach den im Abs. 1 genannten Terminen ist die Fälligkeit jeweils 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung eines Hundes eine Hundemarke. Für diese Steuermarke ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenberg in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Hundehalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde außerhalb des Hauses oder des umzäunten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke sichtbar tragen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird dem Hundehalter gegen eine Gebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenberg in der jeweils gültigen Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenberg auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen sowie auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eisenberg zurückzugeben.
- (6) Die Steuermarken behalten jeweils bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund, für welchen der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung bzw. nach Zuzug bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Steueramt, schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters
 - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Kennnummer des Transponderchips des Hundes
 - Vorlage der Haftpflichtversicherungspolice zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden
 - Beginn der Hundehaltung in der Stadt Eisenberg
 - Name, Vorname und Adresse des bisherigen Hundehalters
- (2) Das Ende der Hundehaltung ist innerhalb von zwei Wochen der Stadt Eisenberg schriftlich mitzuteilen. Wurde der Hund veräußert, sind der Name und Adresse des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 11 Hundebestandsaufnahmen und Halterkontrolle

- (1) Die Stadt Eisenberg ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Eisenberg durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (2) Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenberg Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.
- (3) Die Stadt Eisenberg kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Stadtgebiet überprüfen. Mitarbeiter der Stadt Eisenberg können dazu Hundehalter im öffentlichen Raum anhalten, deren Identität feststellen und von ihnen Auskunft verlangen.
- (4) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenberg auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2016 (Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg – OTZ vom 30.12.2016) außer Kraft.

Eisenberg, den 04.12.2020

Kieslich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 10.12.2020 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)